

18. Ist ein unrichtiges Ergebnis einer Wahlhandlung nur dann herbeigeführt, wenn durch falsche Zählung, Mehrung oder Minderung der Stimmzettel oder ähnliche äußerliche Einwirkung auf das formale Zahlenverhältnis dieses alteriert wird, oder ist jener Erfolg auch dann erreicht, wenn die Zulassung von Stimmen Unberechtigter widerrechtlich bewirkt und hierdurch das Ergebnis der Wahlhandlung beeinflusst wird?

St.G.B. §. 108.

I. Straffenat. Ur. v. 31. Januar 1884 g. F. u. Gen. Rep. 3046/83.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat festgestellt, daß die Angeklagten F. und L., welche in der Wählerliste für den Wahlbezirk B. mit einem Alter von 26, bezw. 30 Jahren eingetragen waren, obwohl sie in Wirklichkeit beide das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, sich bei der am 27. Oktober 1881 erfolgten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage, F. noch überdies bei der engeren Wahl vom 8. November 1881 durch Abgabe ihrer Stimmen beteiligten, daß der falsche Eintrag in die Wählerliste durch einen mit ihrem Wissen hergestellten entsprechend unrichtigen Eintrag in die der Wählerliste zu Grunde liegenden Hauslisten bewirkt wurde, daß sie auf Grund dieser ihnen bekannten falschen Einträge zur Wahl gingen und somit durch wissentlich unberechtigte Abgabe ihrer Stimmen vorsätzlich das Stimmenverhältnis änderten und hiermit ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung herbeiführten.

Wenn die Revision trotz dieser Feststellung, welche alle Merkmale des in §. 108 St.G.B.'s normierten Thatbestandes enthält, materielle Gesetzesverletzung rügt und insbesondere geltend macht, daß nur derjenige, welcher durch Abgabe mehrerer Zettel oder durch Abstimmen unter falschem Namen „und dergleichen“ ein falsches Wahlergebnis herbeiführe, niemals aber derjenige, welcher in der Wählerliste eingetragen sei und sich nur demnächst als nicht wahlberechtigt erweise, den §. 108 a. a. O. verlege, so geht sie fehl.

Richtig ist, daß der dem §. 108 St.G.B.'s zu Grunde liegende §. 85 des vormaligen preussischen Strafgesetzbuches allerdings nur eine

kasuistische Aufstellung einzelner Fälle enthielt, welche, wie die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Zettel, die Verfälschung oder Vertauschung von Zetteln und Zeichen, die Angabe falscher Namen auf den Zetteln, zunächst die äußerliche, formale Richtigkeit des Wahlergebnisses betrafen und deren Beeinträchtigung mit Strafe bedrohten. Durch diese auf wenige, wenn auch besonders schwere, Fälle beschränkte Fassung des Gesetzes wurde aber dessen Zweck nur ungenügend erreicht. Nach der unverkennbaren Absicht des Gesetzgebers sollte das Ergebnis der Wahl der unverfälschte Ausdruck des gesetzmäßig erklärten Willens der Wähler sein; jede Handlung, welche geeignet ist, ein anderes, als dieses rechtmäßige Ergebnis herbeizuführen, bedroht das öffentliche Interesse mit gleicher Gefahr, und es mußte sich daher die Überzeugung Bahn brechen, daß, wenn der Intention des Gesetzes genügend Rechnung getragen und der drohenden Gefahr wirksam begegnet werden sollte, die Strafandrohung des Gesetzes nicht auf die einzelnen Fälle des §. 85 preuß. St.G.B.'s zu beschränken, sondern ebenmäßig auf alle vorsätzlichen Handlungen zu erstrecken sei, welche geeignet sind, ein anderes als dieses rechtmäßige Ergebnis der Wahlhandlung herbeizuführen.

Dieser Anschauung entspricht die Fassung des §. 108 St.G.B.'s, welcher in Abs. 1 diejenigen, welche „mit Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt“, also beim Wahlakte in offizieller Weise beschäftigt sind, in Abs. 2 aber jedermann, auch ohne Rücksicht auf einen solchen amtlichen Auftrag, ganz allgemein mit Strafe bedroht, wenn er

„in einer öffentlichen Angelegenheit . . . ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.“ Hier ist also von jeder Kasuistik abgesehen und insbesondere in der ersten Alternative lediglich die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung zur Voraussetzung der Strafbarkeit gemacht. Über die Art und Weise, wie ein solches unrichtiges Ergebnis herbeigeführt werden soll, enthält das Gesetz keine nähere Bestimmung. Es muß daher angenommen werden, daß jede vorsätzliche Handlung, welche mit einem unrichtigen Ergebnisse der Wahlhandlung in erweislichem Kausalzusammenhange steht, durch welche also das unrichtige Ergebnis als gewollter Erfolg „herbeigeführt“ wird, den Thatbestand des §. 108 St.G.B.'s begründet.

Bei dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes ist daher auch nicht abzusehen, warum der vom Gesetze vorausgesetzte Erfolg nur dann vorhanden sein soll, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen durch falsche Zählung, durch Mehrung oder Minderung der Stimmzettel oder durch ähnliche äußerliche Einwirkungen auf das formale Zahlenverhältnis alteriert wurde, und nicht auch dann, wenn die Zulassung von Stimmen Unberechtigter widerrechtlich bewirkt und hierdurch ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung herbeigeführt, das gesetzliche Ergebnis der Wahl — insoweit sie auf der betreffenden Wahlhandlung beruht — gefälscht wird, während doch Wortlaut und Absicht des Gesetzes beide Fälle gleichmäßig umfassen.

Allerdings wird mit Rücksicht auf den regelmäßigen Mechanismus des Wahlgeschäftes, nach welchem die Abgabe der einzelnen Stimmen wie das aus den abgegebenen Stimmen hervorgehende Resultat durchweg auf urkundlichen Nachweisen (der Wählerliste, den abgegebenenzetteln oder Zeichen, dem Wahlprotokolle) zu beruhen pflegt, die Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses nicht wohl denkbar sein, ohne daß eine Alterierung der Urkunden, auf deren Inhalt das Wahlergebnis beruht, stattgefunden habe, und insofern mag der Gesetzgeber, wie schon der Hinweis auf die bei den Wahlen regelmäßig vorkommenden Manipulationen in Abs. 1 und die zweite Alternative „der Verfälschung“ des Ergebnisses andeuten, zunächst die schon im preussischen Strafgesetzbuche betonten ungehörigen Beeinflussungen des Wahlgeschäftes oder Fälschungen der für Herstellung des Ergebnisses erforderlichen Urkunden im Auge gehabt haben. Naturgemäß ist es aber bei solchen Fälschungen, wenn durch dieselben ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeigeführt wurde, vollständig gleichgültig, ob die Fälschung eine direkt und physisch bewirkte oder ob sie eine intellektuelle, auf Herbeiführung eines unwahren Inhaltes der Urkunde gerichtete, war. Im übrigen würde die auf jedem anderen Wege bewirkte Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung unter das Gesetz fallen, sofern sich nur dieselbe (etwa bei einer nach besonderen Vorschriften in abweichender Form vollzogenen Wahl) als zur Herbeiführung des Erfolges geeignet erwiesen hätte.

Wenn nun die Revision behauptet, daß derjenige, welcher trotz mangelnder Berechtigung in die Wahllisten eingetragen sei und auf Grund dieses Eintrages seine Stimme abgebe, nicht strafbar sein

könne, so ist die Strafbarkeit für den Fall, daß der Eintrag ohne sein Wissen und Willen erfolgte, allerdings bestritten, und es kann, da dieser Fall der Prüfung des Revisionsgerichtes nicht unterstellt ist, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in der Litteratur vertretenen Ansichten dahingestellt bleiben, ob von demjenigen, welcher die so gebotene Gelegenheit benützt, unter allen Umständen anzunehmen sein wird, daß er das unrichtige Wahlergebnis vorsätzlich herbeigeführt habe; allein der vorliegende Fall ist von dem unterstellten wesentlich verschieden. Hier hat der erste Richter ausdrücklich festgestellt, daß mit Wissen und nach den festgestellten Thatsachen unverkennbar auch mit Willen der Angeklagten falsche Einträge über ihr Alter in die Hauslisten und auf Grund derselben in die Wählerlisten gemacht wurden, daß also dadurch, daß sie sich ungebührer Weise in die Wählerlisten eintragen ließen, eine falsche, zur Täuschung geeignete Grundlage für die Legitimation der Angeklagten als Wähler geschaffen und hiermit auch die Möglichkeit der gesetzlichen Kontrolle, bezw. des Ausschlusses dieser Unberechtigten vom Wahlakte zunächst beseitigt wurde (vgl. §§. 8. 13 des Wahlgesetzes vom 31. März 1869, §§. 15 flg. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870).

Aus diesen Feststellungen ergibt sich der Kausalzusammenhang zwischen der bewußten und gewollten Ausnutzung der mit Wissen der Angeklagten hergestellten falschen Einträge und der dadurch ermöglichten unberechtigten Stimmabgabe einerseits und dem eingetretenen unrichtigen Wahlergebnisse andererseits von selbst, und es konnte daher mit gutem Grunde angenommen werden, daß die Angeklagten das unrichtige Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt und damit den §. 108 St.G.B.'s verlegt hätten. Daß es für dieses Ergebnis ohne Bedeutung ist, ob der Thäter unter dem Namen eines anderen, nicht erschienenen Wählers oder auf den eigenen, durch hinterlistige Manipulationen unberechtigt zum Eintrage in die Wählerliste gebrachten Namen abstimmt, ist im Hinblick auf den erörterten Grund des Gesetzes selbstverständlich, da in beiden Fällen gleichmäßig durch die erschlichene Zulassung von Stimmen Unberechtigter das Wahlergebnis verfälscht wird.

Die Revision will noch den Gesichtspunkt geltend machen, daß für die Wahlberechtigung nur die durch das Wahlreglement vorgeschriebene Wählerliste maßgebend sei, und daß daher auf die Einträge in den s. g. Hauslisten, die nur ein Hilfsmittel seien, dessen sich der Gemeinde-

vorstand zur Herstellung der Wählerliste bediene, nichts anzukommen habe. Allein auch dieser Einwand vermag nicht durchzuschlagen. Es handelt sich hier nicht darum, ob die Einträge in die Hauslisten für sich betrachtet eine rechtliche Bedeutung haben, sondern nur darum, ob sie ein geeignetes Mittel zu dem von den Angeklagten verfolgten Zwecke, sich das Stimmrecht formell zu erschleichen und damit das Wahlergebnis in ihrem Sinne zu beeinflussen, gebildet haben. Diese Frage ist aber nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters, daß in B. die Wählerliste auf Grund der Hauslisten hergestellt wurde, zu bejahen. Denn, wenn mit Wissen der Angeklagten eine falsche Grundlage für die das Wahlrecht konstatierende Wählerliste geschaffen, wenn infolgedessen die Wählerliste selbst falsch hergestellt und dadurch den Angeklagten ermöglicht wurde, trotz mangelnden Wahlrechtes ihre Stimmen abzugeben und hierdurch das unrichtige Wahlergebnis herbeizuführen, so ist thatsächlich die vom Gesetze durch die Wählerlisten bezweckte Kontrolle ebenso vereitelt und damit die Abgabe der unberechtigten Stimmen ebenso ermöglicht, als wenn etwa die Angeklagten durch mündliche Angaben vor dem Gemeindevorstande die falschen Einträge in die Wählerliste unmittelbar herbeigeführt hätten. Übrigens hat es, wie erörtert, auf die Mittel, durch welche das unrichtige Ergebnis herbeigeführt wurde, und auf deren Beschaffenheit nicht anzukommen, wenn dieselben nur thatsächlich zu dem beabsichtigten und herbeigeführten Erfolge mitwirklich waren.